

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 6

93

30. Juni 1994

Inhalt:

1. *Diakoniestationsvertrag über die Kirchliche Sozialstation Unteres Brenztal*
2. *Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Sillenbuch*
3. *Umbenennung von Pfarrämtern*

Zur Dokumentation:

4. *Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 1994*
5. *Dienstmeldungen*
6. *Arbeitsrechtsregelungen*

Diakoniestationsvertrag über die Kirchliche Sozialstation Unteres Brenztal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Mai 1994 AZ 45. Sontheim/Brenz Nr. 23

Zum Betrieb der Kirchlichen Sozialstation Unteres Brenztal in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Sontheim/Brenz wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. Mai 1994 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Vertrag über die Kirchliche Sozialstation Unteres Brenztal

Für den Betrieb der Sozialstation Unteres Brenztal in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Sontheim/Brenz arbeiten die nachstehend genannten Evang. Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Kirchengemeinde Sontheim/Brenz
2. Evang. Kirchengemeinde Brenz/Brenz

3. Evang. Kirchengemeinde Bergenweiler
4. Evang. Kirchengemeinde Niederstotzingen

Zusätzlich arbeiten neben den Evang. Kirchengemeinden auch die nachfolgend genannten Kath. Kirchengemeinden für den Betrieb der Sozialstation mit.

Mit diesen Partnern werden separate Kooperationsverträge abgeschlossen.

1. Kath. Kirchengemeinde Sontheim
2. Kath. Kirchengemeinde Niederstotzingen
3. Kath. Kirchengemeinde Oberstotzingen
4. Kath. Kirchengemeinde Stetten
5. Kath. Kirchengemeinde Hermaringen

Seit 1. Mai 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Sontheim/Brenz die Sozialstation Unteres Brenztal betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Sozialstation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Sozialstation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Sozialstation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde (Trägerin) Sontheim/Brenz betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. und Kath. Kirchengemeinden

Evang. Kirchengemeinde Brenz/Brenz

Evang. Kirchengemeinde Bergenweiler

Evang. Kirchengemeinde Niederstotzingen

Evang. Kirchengemeinde Hermaringen

Kath. Kirchengemeinde Sontheim

Kath. Kirchengemeinde Niederstotzingen

Kath. Kirchengemeinde Oberstotzingen

Kath. Kirchengemeinde Stetten

Kath. Kirchengemeinde Hermaringen

die Sozialstation Unteres Brenztal.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Sontheim/Brenz, Niederstotzingen und Hermaringen.

(3) Die Sozialstation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken-, Alten- und Familienpflege) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Dienste im Bereich der Familienpflege können über eine Kooperation mit dem kath. Haus- und Familienpflegewerk oder/und der Ökumenischen Sozialstation Heidenheim oder anderen Einrichtungen ausgeführt werden.

(3) Die Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(4) Die Vertragspartner und Kooperanten bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wir-

kungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Sozialstation.

(5) Die Dienste der Sozialstation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Sozialstationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Sozialstation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

a) 2 Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Sontheim/Brenz,

b) je 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Brenz und Bergenweiler,

c) 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Niederstotzingen.

(2) Da nach derzeit geltender kirchlicher Rechtsauffassung der Kirchenleitungen die kath. Partner nicht Mitglieder in diesem Ausschuß sein können, bilden diese einen eigenen beschließenden Ausschuß. Beide Ausschüsse können von deren Vorsitzenden gemeinsam eingeladen werden und gemeinsam tagen.

(3) Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden aus deren Mitte gewählt.

(5) Die Vertreter der beteiligten bürgerlichen Gemeinden werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können beratend teilnehmen oder einen Stellvertreter beauftragen.

(6) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heidenheim wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(7) Der Sozialstationsausschuß wählt einen Vertreter des Trägers als Vorsitzenden.

(8) Der Sozialstationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Sozialstation fest.

b) Er erläßt eine Geschäftsordnung und Dienstordnungen für die Mitarbeiter der Sozialstation. Die Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der

Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Sozialstation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

c) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.

d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation aus.

e) Er entwirft den Haushalts- und Stellenplan der Sozialstation und berät den Rechnungsabschluß.

f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Haushaltsplan der Sozialstation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

g) Er setzt eine Gebührenordnung für die Sozialstation fest.

h) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Sozialstation nach § 2 Abs. 1 und macht ggf. Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

i) Die Kirchengemeinden, für deren Bereich Personal neu angestellt wird, sind vorher anzuhören.

(9) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Sozialstationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Sozialstationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Beirat

Entsprechend § 3 Abs. 9 wird ein Beirat gebildet.

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Pfarrer des Trägers und der Laienvorsitzende
- b) der/die Geschäftsführer/in der Kirchlichen Sozialstation
- c) die Pflegedienstleitung für die Kranken- und Altenpflege
- d) die Einsatzleitung für die Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
- e) je ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinden Hermingen, Niederstotzingen und Sontheim/Brenz

f) die Pfarrer der beteiligten kath. und evang. Kirchengemeinden

g) ein Vertreter des kath. Hauspflegewerkes

h) ein Vertreter der örtlichen Ärzteschaft

i) ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heidenheim.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Pfarrer des Trägers eingeladen, der auch den Vorsitz führt.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Kirchlichen Sozialstation durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelfen, Schwierigkeiten zu beheben. Insbesondere soll er zur Tätigkeit und zu den Haushalts- und Stellenplänen der Kirchlichen Sozialstation Stellung nehmen können.

(4) Er soll umfassend informiert werden und hat die Aufgabe, den Sozialstationsausschuß in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 5

Mitwirkungsrechte der beteiligten bürgerlichen Gemeinden

(1) Die Trägerin bedarf zu folgenden, die Sozialstation betreffenden Entscheidungen des Einvernehmens jeder der beteiligten bürgerlichen Gemeinden:

- a) Einschränkungen oder Ausweitungen des Aufgabenbereichs einschließlich der Einrichtung weiterer sozialpflegerischer Dienste im Sinne von § 2/1,
- b) Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans,
- c) Investitionen im Gesamtbetrag ab 20 000,- DM.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans der Sozialstation sowie der Entwurf von möglichen Sozialstationsvertragsänderungen und der Gebührenordnung bzw. von dazu vorgesehenen Änderungen werden den bürgerlichen Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet.

Über die Stellungnahme befindet der Kirchengemeinderat der Trägerin bei der Verabschiedung des Haushaltsplans bzw. der Vertragsänderung, sofern ihr der Sozialstationsausschuß nicht Rechnung trägt.

(3) Wird in den vorgenannten Fällen das Einvernehmen nicht erzielt, sind die Kommunalen Vertragspartner von der Mittragung eines sich daraus ergebenden Abmangels befreit.

§ 6 Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Familienpflege und Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzleitung bestellt werden.
- (3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 7 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Sozialstation werden im Haushaltsplan der Sozialstation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sozialstation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte
 - Beiträge des Landes Baden-Württemberg
 - Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
 - Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.
- (3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden getragen und wie folgt aufgeteilt:

66 2/3 von der Gesamtheit der beteiligten bürgerlichen Gemeinden und

33 1/3 von der Gesamtheit der beteiligten Kirchengemeinden.

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinden.

- (4) Der Abmangelanteil der Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (5) Der Abmangelanteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(6) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsanfang Abschlagszahlungen.

(7) Die Vertragspartner und die beteiligten bürgerlichen Gemeinden sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Sozialstation Einsicht zu nehmen.

§ 8

Übernahme von Diensten

entfällt

§ 9

Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei anderen Vertragspartnern angestellten Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen, oder wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden. Dies betrifft im besonderen Falle Mitarbeiter der beteiligten kath. Kirchengemeinden.

§ 10

Übertragung der Arbeitsmittel

entfällt

§ 11

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit

einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Sozialstation in die Trägerschaft einer anderen evang. Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Sozialstation dienen, entscheidet im Streitfall der Evang. Oberkirchenrat und das Landratsamt Heidenheim im gegenseitigen Einvernehmen.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

Sontheim/Brenz, den 30. Dezember 1993

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Sillenbuch

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1994 AZ 45. Sillenbuch Nr. 30

Zum Betrieb der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation Sillenbuch in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Sillenbuch wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Mai 1994 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D i e t r i c h

Diakoniestationsvertrag

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch als Trägerin der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, und den Evang. Kirchengemeinden

Alt-Heumaden
Heumaden-Süd und
Riedenberg,

jeweils vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über den Aufbau und den Betrieb der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation Sillenbuch geschlossen:

Die Krankenpflegevereine Heumaden und Sillenbuch, vertreten durch die Vorsitzenden des jeweiligen Kirchengemeinderats, und der Krankenpflegeverein Riedenberg e.V., vertreten durch den Vorstand, treten der Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bei.

Präambel

Seit 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch die Diakoniestation betrieben. Die bestehenden Vertragsverhältnisse haben sich zum Aufbau der Station bewährt. Der starke personelle Ausbau der Station verlangt eine Neustrukturierung der Zusammenarbeit – dem soll durch nachstehende Vereinbarung entsprochen werden.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden, Heumaden-Süd, Riedenberg und den Bereich der Kath. Kirchengemeinden St. Michael und Thomas-Morus die ökumenische Diakonie- und Sozialstation.

(2) Die ökumenische Diakonie- und Sozialstation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(3) Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Evang. Landeskirche in Württemberg und die vertraglichen Vereinbarungen der Trägerin mit dem Evang. Stadtverband.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums.

Die ökumenische Diakonie- und Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege – nähere Bestimmungen werden für die Haus- und Familienpflege in einem Kooperationsvertrag festgelegt – sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart beteiligt sich derzeit mit einer Vollzeitkraft im Bereich der Kranken- und Altenpflege. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt. Die Kath. Kirchengemeinden St. Michael und Thomas-Morus beteiligen sich derzeit mit der Nachbarschaftshilfe. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

(2) Die ökumenische Diakonie- und Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation.

(4) Die Dienste der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Kirchengemeinde Sillenbuch zugleich als Vertreter des Krankenpflegevereins
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Alt-Heumaden
- 2 Vertretern der Kirchengemeinde Heumaden-Süd zugleich als Vertreter des Krankenpflegevereins
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Riedenberg und
- 1 Vertreter des Krankenpflegevereins Riedenberg e.V.
- der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

(2) Der Vertreter des Krankenpflegevereins Riedenberg wird auf Vorschlag des Vereins vom Kirchengemeinderat der Trägerin gewählt.

Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von dem jeweiligen Kirchengemeinderat aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart, der Fachberatung für Diakoniestationen, der Kath. Gesamtkirchengemeinde sowie von St. Michael wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses wird von der Trägerin gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation fest, soweit nicht anderweitige Regelungen vorhanden sind.¹

Unter die Richtlinien-Kompetenz fällt z.B.

1. Bestimmung von Aufgaben nach § 2
2. Festlegung der Leitlinien für die laufende Arbeit der Pflegedienstleitung (PDL) und Verwaltung.
- b) Er erläßt eine Geschäftsordnung.²
- c) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen, die die Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- d) Er gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation.
- e) Er gewährleistet die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Vertragspartnern bis zur zentralen Anstellung bei der Trägerin.

1 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt das Modell zur Organisation und Leitung der Diakoniestation vom 28. Januar 1992.

2 Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, die jährliche Vorlage des Rechenschaftsberichts, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

f) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation und berät den Rechnungsabschluß.

g) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

Die Regelungen des Kooperationsvertrages mit der Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bleiben davon unberührt.

(6) Als beschließender Ausschuß der Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Pflegedienstleitung und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Die Aufteilung der Station in Pflegebereiche bleibt unbenommen.

(2) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben werden von der Trägerin ein Geschäftsführer/Verwaltungsleiter bestellt und im Bedarfsfalle weitere Mitarbeiter angestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation werden zunächst folgende Einnahmen veranschlagt und verbucht:

a) Gebühren und Entgelte

b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg

c) Beiträge der Stadt Stuttgart

d) 50 % der Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegefördervereine

e) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie direkt für die ökumenische Diakonie- und Sozialstation bestimmt sind.

(3) Folgende Ausgaben werden davon finanziert:

1. Personal- und Sachkosten der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation,

2. der anteilige Beitrag für z.Zt. eine Vollzeitkraft der Zuschüsse des Landes und der Stadt sowie die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten die diese Mitarbeiterin erwirtschaftet an die Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart,

3. bis zur zentralen Anstellung der Fachpflegekräfte der Vertragspartner voller Ersatz für deren Personalkosten.

(4) Die Trägerin erhält von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart für den Betrieb der ökumenischen Diakonie- und Sozialstation einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 20 000,— DM. Dieser Betrag wird jährlich um die tarifliche Steigerung der Personalkosten angehoben. Bei wesentlichen Veränderungen wie z.B. Ausbau/Abbau der Station oder der Zuschußgewährung wird über den Beitrag neu verhandelt. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt, wobei der jeweilige Anteil zunächst aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden und ggf. Rücklagenentnahmen der Krankenpflegevereine zu finanzieren ist.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangel leisten die Vertragspartner und Kooperationspartner der Trägerin und die Kath. Gesamtkirchengemeinde als Kooperationspartner jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

§ 6

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

§ 7

Übertragung der Arbeitsmittel

(1) Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin.

(2) Zur Sicherstellung der Liquidität übertragen die Krankenpflegevereine Sillenbuch, Heumaden und Riedenberg ein Viertel des jeweiligen Haushaltsvolumens des Haushaltsplans 1993 auf die Trägerin.

(3) Im Falle der Kündigung eines Vertragspartners oder der Auflösung der Station ist eine Vermögensaufteilung durchzuführen. Grundlage für die Vermögensaufteilung sind die Vermögenswerte nach Abs. 1 einschließlich der ab 1994 inventarisierten Anschaffungsgüter, die eingebrachten Vermögenswerte nach Abs. 2 und die Rücklagen.

§ 8

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die ökumenische Diakonie- und Sozialstation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsverträge mit:

Heumaden-Süd vom 15. Juni 1977
Krankenpflegeverein Riedenberg e.V.
vom 15. Juni 1977.

Sillenbuch, den 25. November 1993

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Juni 1994 AZ 30.20 Nr.53

1. Das Pfarramt in Bad Buchau, Dek. Biberach, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Buchau“ in „Evang. Pfarramt Bad Buchau“

2. Die Pfarrämter in Bad Herrenalb, Dek. Neuenbürg, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Herrenalb I“ in „Evang. Pfarramt Bad Herrenalb I“

„Evang. Pfarramt Herrenalb II“ in „Evang. Pfarramt Bad Herrenalb II“

3. Das Pfarramt in Bad Liebenzell, Dek. Calw, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Liebenzell“ in „Evang. Pfarramt Bad Liebenzell“

4. Die Pfarrämter in Bad Schussenried, Dek. Biberach, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Schussenried“ in „Evang. Pfarramt Bad Schussenried“

„Evang. Krankenhauspfarramt Schussenried“ in „Evang. Krankenhauspfarramt Bad Schussenried“

5. Das Dekanatamt Bad Urach wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Dekanatamt Urach“ in „Evang. Dekanatamt Bad Urach“

6. Die Pfarrämter an der Amanduskirche in Bad Urach wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Amanduskirche I in Urach“ in „Evang. Pfarramt der Amanduskirche I in Bad Urach“

„Evang. Pfarramt der Amanduskirche II in Urach“ in „Evang. Pfarramt der Amanduskirche II in Bad Urach“

7. Das Pfarramt am Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Urach wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Urach“ in „Evang. Pfarramt Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Urach“

8. Die Pfarrämter in Bad Waldsee, Dek. Ravensburg, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Waldsee“ in „Evang. Pfarramt Bad Waldsee“

„Evang. Pfarramt Waldsee Kurseelsorge“ in „Evang. Pfarramt Bad Waldsee Kurseelsorge“

9. Das Krankenhauspfarramt Wildbad, Dek. Neuenbürg, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Krankenhauspfarramt Wildbad“ in „Evang. Krankenhauspfarramt Bad Wildbad“

10. Die Pfarrämter in Herrenberg wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Herrenberg I“ in „Evang. Pfarramt Herrenberg Mitte“

„Evang. Pfarramt Herrenberg II“ in „Evang. Pfarramt Herrenberg Nord“

„Evang. Pfarramt Herrenberg III“ in „Evang. Pfarramt Herrenberg Süd“

„Evang. Pfarramt Herrenberg IV“ in „Evang. Pfarramt Herrenberg Ost“

11. Das Pfarramt in Kilchberg, Dek. Tübingen, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Kilchberg“ in „Evang. Pfarramt Kilchberg-Bühl“

12. Die Pfarrämter an der Erlöserkirche in Ludwigsburg wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Erlöserkirche I“ in „Evang. Pfarramt der Erlöserkirche Nord“

„Evang. Pfarramt der Erlöserkirche II“ in „Evang. Pfarramt der Erlöserkirche Süd“

13. Die Pfarrämter in Möglingen, Dek. Ludwigsburg, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Möglingen I“ in „Evang. Pfarramt Möglingen Süd“

„Evang. Pfarramt Möglingen II“ in „Evang. Pfarramt Möglingen Nord“

14. Die Pfarrämter an der Michaelskirche in Schwäbisch Hall wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Michaelskirche I“ in „Evang. Pfarramt der Michaelskirche Süd“

„Evang. Pfarramt der Michaelskirche II“ in „Evang. Pfarramt der Michaelskirche Nord“

15. Die Pfarrämter in Schwaikheim, Dek. Waiblingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Schwaikheim I“ in „Evang. Pfarramt an der Mauritiuskirche in Schwaikheim“

„Evang. Pfarramt Schwaikheim II“ in „Evang. Pfarramt am Jakobus-Haus in Schwaikheim“

16. Die Pfarrämter an der Petruskirche in Stuttgart wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Petruskirche Ost“ in „Evang. Pfarramt der Petruskirche Ost in Gablenberg“

„Evang. Pfarramt der Petruskirche West“ in „Evang. Pfarramt der Petruskirche West in Gablenberg“

„Evang. Pfarramt der Petruskirche Nord“ in „Evang. Pfarramt der Petruskirche Nord in Gablenberg“

17. Die Pfarrämter an der Martinskirche in Tübingen wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Martinskirche I“ in „Evang. Pfarramt der Martinskirche Tal“

„Evang. Pfarramt der Martinskirche II“ in „Evang. Pfarramt der Martinskirche Berg“

18. Die Pfarrämter an der Stiftskirche in Tübingen wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Stiftskirche I“ in „Evang. Pfarramt der Stiftskirche Mitte“

„Evang. Pfarramt der Stiftskirche II“ in „Evang. Pfarramt der Stiftskirche Ost“

„Evang. Pfarramt der Stiftskirche III“ in „Evang. Studentenpfarramt der Stiftskirche“

„Evang. Pfarramt der Stiftskirche IV“ in „Evang. Pfarramt der Stiftskirche West“

19. Die Pfarrämter an der Pauluskirche in Ulm wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt der Pauluskirche I (Nordbezirk)“ in „Evang. Pfarramt der Pauluskirche Nord“

„Evang. Pfarramt der Pauluskirche II (Ostbezirk)“ in „Evang. Pfarramt der Pauluskirche Ost“

mit Wirkung vom 1. März 1994

mit Wirkung vom 1. Mai 1994

mit Wirkung vom 1. Juli 1994

mit Wirkung vom 1. August 1994

mit Wirkung vom 1. September 1994

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1994

mit Wirkung vom 1. Juli 1994

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

1. Änderung der Ordnung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikantinnen und Praktikanten sowie über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, der Katecheten, Gemeindediakone, Jugendreferenten, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Sozialdiakone (Vorpraktikantenordnung) vom 03.02.1993

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. April 1994:

§ 3 der Vorpraktikantenordnung vom 03.02.1993 wird gestrichen.

2. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. April 1994:

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27.04.1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.02.1994 (Abl. 56 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird gestrichen.

2. In Anlage 1 wird Vergütungsgruppenplan 15 – Pädagogische Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung wie folgt neu gefaßt:

15. Pädagogische Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung

Vergütungsgruppe V b

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung¹ und entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

¹ Fachhochschulabsolventen (Dipl.-FH) sind gleichgestellt: Diakoninnen/Diakone mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16.04.1986 (Abl. 52 S. 111). Voraussetzung für den ersten Bewährungsaufstieg der Diakoninnen/Diakone ist der erfolgreiche Abschluß der zweiten Dienstprüfung nach den Ordnungen über die zweite Dienstprüfung für den jeweiligen Fachbereich in der jeweils geltenden Fassung.

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben² übertragen sind

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

c) Mitarbeiter wie zu 2. b), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben³

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b), deren Aufgabengebiet mit besonderer Verantwortung verbunden ist⁴, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

c) Mitarbeiter wie zu 3. c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben⁵ oder mit Landesaufgaben⁶ betraut sind

- 2 Darunter fallen z. B.:
Leiter/innen von Häusern der Begegnung, Geschäftsführer/innen eines Kreisbildungswerkes oder Leiter/innen einer Familienbildungsstätte.
Tagungsleiter/innen ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluß mit überwiegender Tätigkeit auf Prälaturebene, Fachreferent/en/innen in Landeskirchlichen Einrichtungen, Sozialsekretär/e/innen in den Industrie- und Sozialpfarrämtern.
- 3 Darunter fallen z. B.:
Leiter/innen von Einrichtungen wie zu 2 mit mindestens 6.000 Unterrichtseinheiten jährlich, Jugendbildungsreferent/en/innen mit überregionalen Aufgaben.
- 4 Darunter fallen z. B.:
Tagungsleiter/innen ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluß mit überwiegender Tätigkeit auf Prälaturebene, Fachreferent/en/innen in Landeskirchlichen Einrichtungen, Sozialsekretär/e/innen in den Industrie- und Sozialpfarrämtern.
- 5 Darunter fallen z. B.:
Leiter/innen von Einrichtungen wie zu 2 mit mindestens 9.000 Unterrichtseinheiten jährlich.
- 6 Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c heraushebt. Die Anforderung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der/die Mitarbeiter/in nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Anmerkung:

Mitarbeiter als Geschäftsführer eines großen Kreisbildungswerkes mit mindestens zwei Familienbildungsstätten oder mindestens 12.000 Unterrichtseinheiten jährlich können nach Vergütungsgruppenplan 02 eingruppiert werden.

Übergangsregelung:

Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe für den Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Höhergruppierung) werden die vor dem 1. April 1994 bereits in der entsprechenden Vergütungsgruppe und in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet.

§ 18 Abs. 3 KAO gilt in diesen Fällen nicht.

§ 2

§ 1 Buchst. a) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994, Buchst. b) mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart